jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/15 7Ob610/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1996

Norm

BWG §31 Abs3

Rechtssatz

Die Regelung des § 18 Abs.6 Satz 3 KWG bzw.§ 31 Abs.3 BWG, daß die Bank an den Präsentanten einer Sparurkunde, der das vereinbarte Losungswort nicht nennen kann, dennoch leisten muß, wenn er seine materielle Berechtigung an der Spareinlage nachweist, mag sich zwar auch auf sonstige Ausweise nur formaler Legitimationsakte ausdehnen lassen, nicht aber auf die Sparurkunde selbst, die ja bei Verlust über eine Kraftloserklärung "wiederbeschafft" werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 610/95
  Entscheidungstext OGH 15.05.1996 7 Ob 610/95
  Veröff: SZ 69/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102512

Dokumentnummer

JJR_19960515_OGH0002_0070OB00610_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at